

Laibacher Zeitung.

N^o. 17.

Montag am 21. Jänner

1850.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 10 fl., halbjährig 5 fl., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr. Für die Zustellung ins Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 13 fl., halbjährig 6 fl. 30 kr. — Inserationsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. C. M. Inserate bis 12 Zeilen 1 fl. für 3 Mal einzuschalten.

Aemtlicher Theil.

Mit Bezug auf die officiële Kundmachung ddo. 18. Nov. v. J., Z. 207, womit die am 17. Nov. v. J. Statt gefundene Constituirung der k. Grundentlastungs-Landes-Commission für Krain zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, sieht sich das Präsidium nunmehr veranlaßt, über die seit dem Zeitpunkte der erfolgten Constituirung der Landes-Commission bis zum Schlusse des Jahres 1849 entwickelte Thätigkeit derselben und die in diesem Zeitraume verhandelten Geschäfte eine kurze Uebersicht der Oeffentlichkeit zu übergeben, zu welchem Ende die in den stattgehabten Commissions-Sitzungen gefaßten Verfügungen, insofern sie nicht sonach getroffenen Verfügungen betrafen, sondern auf lediglich currente Geschäfte betrafen, sondern auf das Fortschreiten des Entlastungsgeschäftes selbst wesentlichen Bezug haben, in nachstehenden kurzen Umrissen ersichtlich gemacht werden.

Bei der Eröffnungssitzung am 17. November hat sich das Präsidium vorerst mit einer Ansprache, in welcher die hohe Wichtigkeit der Aufgabe der Landes-Commission und die nur bei redlichem Willen und rastloser Thätigkeit aller Commissions-Mitglieder und Beamten zu gewärtigende Möglichkeit einer befriedigenden Lösung hervorgehoben, und zugleich die Zuversicht ausgesprochen wurde, daß nur das Geseß, das Recht und die Billigkeit die unwandelbaren Leitsterne auf den Pfaden seyn werden, auf welchen das Werk der Grundentlastung durchgeführt werden soll, an die Mitglieder der Landes-Commission gewendet und denselben sonach eine eigens verfaßte Geschäftsordnung vorgelegt, kraft welcher bei den Beratungen der Landes-Commission stets die entsprechenden parlamentarischen Formen zu beobachten sind.

In dieser Geschäftsordnung wurde namentlich festgestellt, daß am Schlusse jeder Sitzung die Verhandlungsgegenstände für die nächstfolgende der Versammlung bekannt gegeben werden, in jeder folgenden Sitzung aber das über die nächst vorhergegangene verfaßte Sitzungsprotocoll vorgelesen und mit oder ohne Abänderungen von der Versammlung angenommen wird.

Die Sitzung vom 28. Nov. wurde vom Präsidio mit der Bekanntgabe der ihm von dem hohen Ministerio des Innern erteilten Instruction und des hohen Ministerial-Erlasses über die für die Commissionsmitglieder und für die bei der Grundentlastung in Verwendung kommenden Beamten bewilligten Bezüge eröffnet.

Hierauf folgte der festgesetzte Tagesordnung gemäß zunächst der Vortrag über die seit dem Beginne der Amtsthätigkeit des Präsidiums vom 1. October bis zur Eröffnung der Landes-Commission getroffenen Geschäftseinleitungen und gelieferten Vorarbeiten, worunter die vorläufige Vertheilung der Grundentlastungs-Ministerial-Verordnung in den vorhandenen deutschen Exemplaren, die Einrichtung des Bureau und Erlangung der erforderlichen Hilfsorgane, die Einleitungen zur möglichst baldigen Constituirung der Landes-Commission in ihren von dem hohen k. k. Ministerio des Innern zu ernennenden, und aus der freien Wahl der Berechtigten und Verpflichteten des Kronlandes hervorgegangenen Mitgliedern, die Zustandebringung der slovenischen Uebersetzung der Verordnung mit der

Verwendung an das hohe Ministerium wegen Veranlassung der Drucklegung derselben durch die k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, die Ueberkomung von Ausweisen über die bezugsberechtigten landtäflichen Körper des Kronlandes, die Anfertigung der Behebungsrechnungen für die sämtlichen 931 Catastralgemeinden des Kronlandes nach Maßgabe des §. 24 der Grundentlastungsverordnung, die Anfertigung der Catastral-Preistariffe über die in den einzelnen Gemeinden bestehenden Catastralpreise für die Producte und die Abzugsgegenstände, und die Einleitungen zur Realisirung von Vorschüssen an die Bezugsberechtigten nach Maßgabe des hohen Ministerial-Erlasses vom 7. October 1849 als die wesentlicheren hervorgehoben wurden.

Bei dieser Sitzung wurde zugleich die Debatte über die Frage eröffnet, ob, und in welcher Art ein Concurrs zur Besetzung der Dienstposten bei den k. k. Grundentlastungs-Districts-Commissionen auszusprechen sey, und es erging der Beschluß hierüber dahin, daß dieser Concurrs allerdings und zwar mit specieller Angabe der zur Besetzung kommenden Dienstescategorien auszuschreiben, hierbei jedoch die Nachweisung der erforderlichen Qualifikationen nur im Allgemeinen zu verlangen wären.

Bei der Sitzung am 28. November wurde die Frage zur Sprache gebracht, in welcher Art mit Rücksicht auf den §. 89 der Entlastungs-Verordnung die vollständigsten Ausweise über die in dem Kronlande vorkommenden Freisassengüter, mit welchen zu entschädigende Bezugsrechte verbunden sind, dann über jene Pfarr- oder Kirchengütern, die ebenfalls derlei Bezugsrechte haben, jedoch in der Landtafel oder im Rectifications-Cataster nicht vorkommen, zu erlangen wären. Hierüber wurde beschloffen, sich bezüglich der Freisassengüter an das k. k. krainische Stadt- und Landrecht, und bei dem Umstande, als einzelne derselben aus dem Freisassengüter-Administrations-Grundbuche ausgeschieden und Dominien-Grundbüchern zugewiesen worden sind, auch an die Bezirksgerichte zu verwenden; ferner das k. k. krainische Stadt- und Landrecht um die Bekanntgabe jener, derzeit in der k. k. Görzer Landtafel inliegenden bezugsberechtigten Realitäten zu ersuchen, welche ihrer Lage nach zu Krain gehören; endlich wurde bezüglich der Pfarr- und Kirchengütern bestimmt, sich behufs der die vielfältigen Eruirung im Wege der k. k. Kreisämter an die Vogteien, und gleichzeitig auch an die Bezirksgerichte zu verwenden.

Im Zusammenhange mit dieser Verhandlung wurden ferner in Betreff der für die Landes-Commission nach §. 89 der Entlastungs-Verordnung erforderlichen Evidenz über die in der Person der Bezugsberechtigten oder ihrer Dispositionsfähigkeit sich ergebenden Veränderungen die geeigneten Beschlüsse gefaßt, und diesem gemäß die bezüglichlichen Verfügungen getroffen.

Einen weiteren Verhandlungsgegenstand bildete die Frage, wie im Sinne der §§. 24 und 95 der Entlastungs-Verordnung die Behebungsrechnungen und Catastralpreise der Bezugsberechtigten als Beihilfe ihrer Anmeldeungs-Operate auf dem kürzesten Wege zugänglich zu machen wären. Dießfalls wurde beschloffen, daß die Catastralpreistariffe für die bestanden 3 Landestheile abgesondert in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren in Druck gelegt werden, und bei den k. k. Bezirkshauptmannschaf-

ten, bei den k. k. Steuerämtern, so wie seinerzeit bei den Districts-Commissionen zur Einsichtnahme und Copirung bereit liegen, oder auch gegen Entrichtung eines mäßigen Verlagspreises zu beziehen seyn sollen; in Betreff der Behebungsrechnungen wurde aber festgesetzt, daß dieselben bei den einzelnen Catastralgemeinden, und seinerzeit bei den Districts-Commissionen zur Einsicht und Copirung bereit liegen sollen, so wie auch die bei der Landes-Commission erliegenden Original-Ausfertigungen zu diesem Ende in den Amtlocalitäten unter gehöriger Aufsicht von Jedermann benützt werden können.

Nach diesen Verhandlungen kam die Berathung des Anmeldeungsunterrichtes an die Reihe, dessen Verfassung schon vor Eröffnung der Landes-Commission von einem hiezu besonders bestimmten Comité in Angriff genommen worden ist, und es wurden die Beratungen über diesen Unterricht ununterbrochen in den folgenden Sitzungen fortgesetzt.

In der Sitzung vom 1. December v. J. wurde die Verfassung des Competenzedictes für die von der Landes-Commission bei den Districts-Commissionen zu besetzenden Dienstposten und dessen dreimalige Einschaltung in das Amtsblatt der Laibacher Zeitung beschloffen.

Hierauf kam die Beischaffung und der Verlag der erforderlichen Anmeldeungs-Ausweise, welcher sich die Berechtigten bei ihren Operaten zu bedienen haben werden, zur Verhandlung und es wurde einem hiezu bestimmten Comité die Vorlage seiner begründeten dießfälligen Anträge für die nächste Sitzung übertragen.

Den nächsten Gegenstand der Debatte bildete das von der Landes-Commission mit dem Unterrichte zu erlassende Anmeldeungsdict als der erste und wichtigste Schritt der zu lösenden Aufgabe. Hierbei wurde auch insbesondere die Frage in Berathung genommen, ob nicht dem Hypothekargläubiger eines Berechtigten, der seine Entschädigungs-Ansprüche innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht angemeldet hat, das Recht der Anmeldung wenigstens innerhalb des Betrages der intabulirten Forderung einzuräumen wäre, und dann, welches Rechtsmittel der Landes-Commission zu Gebote stünde, oder eingeräumt werden solle, um die Anmeldungen bei säumigen Bezugsberechtigten zu erwirken.

Hierüber wurde in Uebereinstimmung mit einem diese Fragen berührenden nachgefolgten hohen Ministerial-Erlasse vom 8. Dec. 1849 beschloffen, daß die besagte Anmeldung von Seite eines Hypothekargläubigers zwar nicht zulässig erscheine, daß jedoch für den Fall, als die festgesetzten Anmeldeungsfristen von Seite der Bezugsberechtigten nicht eingehalten würden, und auch eine spezielle nachträgliche Aufforderung erfolglos bleiben sollte, die Landes-Commission die Anmeldungen entweder über Ansuchen eines Hypothekargläubigers, oder über Ansuchen eines Leistungspflichtigen, oder der im §. 94 der Verordnung vom 12. Sept. 1849 mitbenannten Personen, oder auch von Amtswegen durch ihr zu benennende Individuen auf Kosten und Gefahr des säumigen Bezugsberechtigten unter Sicherstellung der Kosten durch angemessene Vorschüsse zum Behufe der weiteren Amtshandlung anfertigen zu lassen berechtigt seyn solle.

Der Anmeldeungsunterricht sammt dem Edicte wurde dem hohen Ministerio des Innern zur Kenntniß gebracht, und nachdem auch die slovenische

Uebersetzung bereits geliefert ist, so ist nun die Drucklegung desselben bereits im Werke, und es wird dessen Hinausgabe demnächst erfolgen.

In der Sitzung vom 13. December v. J. beschäftigten die Landes-Commission außer den Vorträgen über einzelne currente Geschäftsgegenstände die Vorlagen des Comité's in Betreff der Beischaffung der erforderlichen Drucksorten zu den Anmeldungsakten, und es wurde das Comité beauftragt, nach seinen Anträgen mit den hierortigen Buchdruckern in eine Verhandlung zu treten, und deren Resultat der Landescommission mit Vorbehalt ihrer Genehmigung vorzulegen.

Einen weiteren Verhandlungsgegenstand bildete der Präsidial-Vortrag in Betreff der bei der Anweisung und Auszahlung von Vorschüssen an die Bezugsberechtigten im Sinne des hohen Ministerial-Erlasses vom 7. October 1849 erforderlichen Modalitäten, wobei sich insbesondere die Debatte in Betreff der zur Nachweisung des unangefochtenen Bestandes der satirten Siebigkeiten vorgeschriebenen kreisämtlichen Bestätigungen entspann, worüber nach dem erstatteten Berichte die Erledigung des hohen Ministeriums des Innern dahin erfolgte, daß es vom 1. Jänner 1850 angefangen, von dieser Bestätigung, welche weder die neu eintretenden k. k. Bezirks-Hauptmannschaften noch auch die Statthalterei zu erteilen in der Lage wären, gänzlich abzukommen habe.

Schlüssig wurde die Frage, ob das Verzeichniß der nach §. 5 der Entlastungs-Verordnung ohne Entschädigung entfallenden Siebigkeiten von Amtswegen zu ergänzen sey, in Berathung gezogen, und hierüber mit reiflicher Erwägung aller Umstände einhellig beschlossen, daß die Landes-Commission sich derzeit nicht in der Lage befinde, diese Ergänzung in Vorhinein vorzunehmen, sondern daß es erst nach den eintreffenden Anmeldungs-Operaten zu bestimmen seyn werde, welche Arten von Bezugsrechten außer den in der Grundentlastungs-Verordnung §. 5 bezeichneten vorkommen, für welche mit Rücksicht auf ihre Beschaffenheit, ihren Ursprung und Rechtstitel eine Entschädigung nicht gebührt.

In der Sitzung vom 15. December wurden der Landes-Commission die geeigneten Vorlagen in Betreff der nach §. 22 der Entlastungs-Verordnung für Leistungsgegenstände, welche im Cataster keine Preisansätze haben, von der Landes-Commission selbst zu bestimmenden Preise gemacht, und in dem diesfälligen Vortrage die Hauptmomente und Modalitäten entwickelt, welche hierbei vorzugsweise festzuhalten wären. Es wurde nach Antrag beschlossen, die Zusammenstellung des bezüglichen Elaborats nach Maßgabe der in dem Vortrage entwickelten und in der Berathung noch besonders aufgestellten Grundzüge einem Comité zu übertragen. Dieses Comité hat sich seitdem mit diesen vielfältigen Erhebungen, Berechnungen und Detailcombinationen erheischenden Arbeit mit allem Eifer befaßt, und wird im Laufe d. M. in der Lage seyn, der Landes-Commission sein Elaborat zur Berathung und Schlußfassung vorzulegen.

Ein zweiter wichtiger Berathungsgegenstand waren die der Landes-Commission gleichfalls in einem Einleitungsvortrage vorgelegten Grundzüge in Betreff der Eintheilung des Kronlandes im Grundentlastungs-Districte und der Errichtung der Districts-Commissionen. Auch hierüber wurde unter Annahme der entwickelten Momente beschlossen, ein Comité mit der Verfassung und Vorlage eines entsprechenden Operates zu beauftragen.

Schlüssig wurde der von dem Comité in Betreff der Beischaffung der erforderlichen Drucksorten für die Anmeldungs-Operate mit dem hierortigen Buchdrucker Hrn. Joseph Blasnik aufgenommene Accord in Berathung genommen, und das Comité zum förmlichen Contractsabschlusse ermächtigt.

Die Sitzung vom 22. December wurde der Berathung über die wichtige Frage gewidmet, wie einerseits die Rechte der Hypothekargläubiger bei Kapitalseinzahlungen der Verpflichteten auf die einfachste und schnellste Art gesichert, andererseits aber den für den Berechtigten sprechenden Rücksichten

die möglichste Rechnung insoweit getragen werde, daß er nicht von einem für ihn unverzinslichen Kapitale Interessen an die Hypothekargläubiger zahlen müsse, und nebstdem der Gefahr einer executiven Einantwortung oder Feilbietung der Zahlungsanweisungen ausgesetzt werde.

Das Resultat der hierüber in dieser und in der am 24. December Statt gehabten, mit Zuziehung von Vertrauensmännern aus dem Richter- und aus dem Advocatenstande verstärkten Sitzung wurde unter Anschluß der zu dem Antrage des Referenten, k. k. Stadt- und Landrathes v. Schivihoffen, von dem k. k. Stadt- und Landrath Schmalz, von dem Hof- und Gerichts-Advocaten Dr. Kleindienst, von dem Commissions-Inspector Dr. v. Lehmann und von dem Secretär Dr. Schöppl eingebrachten abweichenden Anträge dem h. k. k. Ministerio des Innern vorgelegt, worüber die bezügliche hohe Erledigung gewärtigt wird.

In der Sitzung vom 23. December wurde der Landes-Commission der h. Ministerial-Erlass vom 14. December v. J., Zahl 24864, in Betreff der im Gesetze vom 7. September 1848 und dem Patente vom 4. März 1849, dann in den Grundentlastungs-Verordnungen der besondern Lösung vorbehaltenen Frage über die Ablösbarkeit der Holzungs- und Weiderechte, dann der zwischen den ehemaligen Obrigkeiten und ihren gewesenen Unterthanen bestehenden Servituten mitgetheilt.

Ueber Antrag des Präsidiums wurde die Bildung eines vorberathenden Comité's unter Beiziehung von sachkundigen Vertrauensmännern, deren Benennung in dieser Sitzung von der Landes-Commission erfolgte, beschlossen.

Die Vorarbeiten des Comité's zur gründlichen Discussion der in dem hohen Ministerial-Erlasse gestellten Fragepunkte, mit vorzüglicher Rücksichtnahme auf die hiesigen Verhältnisse, sind bereits in Angriff genommen, und es dürfte dieser Gegenstand noch im Laufe dieses Monats zur Generaldebatte vor die Landes-Commission gebracht werden.

In dieser Sitzung wurden endlich unter den vorgekommenen Geschäften auch die ersten auf Grundlage des h. Ministerial-Erlasses vom 7. Oct. 1849 eingelangten Vorschußgesuche in Vortrag gebracht, die richtig gestellten Beträge von der Landes-Commission bewilliget, und es ist auch bereits wegen der baldigsten Zahlungsanweisung derselben von Seite des Präsidiums das Geeignete veranlaßt worden.

In der Sitzung vom 31. Dec. wurde nach Verhandlung currenter Geschäfte der Vortrag über die mit Beiziehung der in der Sitzung vom 15. Dec. benannten Comité-Mitglieder zu Stande gebrachte Eintheilung des Kronlandes im Grundentlastungs-Districte erstattet, und darüber, so wie über den gleichzeitig vorgetragenen Entwurf des bezüglichen Kundmachungs-Edictes die Debatte eröffnet. Das gelieferte Operat wurde von der Landes-Commission genehmiget, und hierüber bereits der Bericht an das hohe k. k. Ministerium des Innern erstattet, nach dessen Erledigung die bezügliche Kundmachung ungesäumt erfolgen wird.

Ferner wurden der Landes-Commission in dieser Sitzung die den gefaßten Beschlüssen gemäß wegen Eruirung der in der k. k. Landtafel nicht erscheinenden Bezugsberechtigten und wegen Evidenzirung der Veränderung in der Person, oder in deren Dispositionsfähigkeit getroffenen Einleitungen, und namentlich die veranlaßte Anlegung eines hierüber bei der Liquidations-Abtheilung der Landes-Commission zu führenden besondern Vormerkbuchs mitgetheilt, und es wurde der diesfällige Präsidial-Vortrag von der Landes-Commission genehmigend zur Wissenschaft genommen.

Hierauf wurde zur Lösung der Frage in Betreff der Regulirung oder der Ablösung der Fischereirechte die Bildung eines Comité's beschlossen, welches auch noch im Laufe d. M. sein Elaborat der Landes-Commission zur Berathung und Schlußfassung vorlegen wird, so wie auch die Vorträge über die Entschädigung des Kaufrechtes bei Miethhuben, und bei Miethgründen, in Betreff der Zulässigkeit

von Privatliquidirungen in dem Grundentlastungsgeschäfte bereits vorliegen und demnächst vor die Landes-Commission zur Berathung und Schlußfassung kommen werden.

Außer dieser bei der Landes-Commission in Verhandlung gekommenen Gegenständen hat das Präsidium alle zur Organisirung des Geschäftes erforderlichen Verfügungen getroffen, und namentlich für die Anlegung der verschiedenen Vormerk- und Evidenzhaltungsbücher, welche in der Liquidations-Abtheilung geführt werden, Sorge getragen; auch ist bereits der Entwurf des Grundentlastungskatasters mit den geeigneten Formularen zur Evidenzirung der Forderungen der Berechtigten und Einzahlungen der Verpflichteten zu Stande gebracht, und dem h. Ministerium zur Genehmigung vorgelegt worden.

Indem nun das Präsidium hiermit den in der Zeitperiode vom 17. Nov. bis Ende Dec. 1849 erzielten Geschäftsfortgang zur öffentlichen Kenntniß bringt, fügt es nur noch die Bemerkung bei, daß es in zeitweisen ähnlichen Aufzügen dem Lande wiederholt getreue Darstellungen über den Fortgang, über allmähliche Entwicklung und den Fortschritt des seiner Leitung anvertrauten Grundentlastungsgeschäftes liefern werde, und daß es übrigen Jedermann freistehe, die über die vorkommenden Geschäfte geführten Sitzungsprotocolle im Präsidial-Bureau einzusehen.

Laibach am 10. Jänner 1850.

Vom Präsidium der k. k. Grundentlastungs-Landescommission für Krain.

Seine k. k. Majestät haben über den allernächstn Vortrag des Ministers des Cultus und Unterrichtes, den Prof. Dr. am Ober-Gymnasium zu Czernowitz, Dr. Anton Wacholz, mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Jänner d. J. zum ordentlichen Professor der Welt- und österreichischen Staatengeschichte, dann der historischen Hilfswissenschaften an der Universität zu Lemberg allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Minister des Cultus und Unterrichtes hat an die Stelle des auf sein Ansuchen an das Brünnener Gymnasium übersehten Andreas Kral, den Phil. Dr., Joseph Nahlowsky, zum Professor und provisorischen Director des Gymnasiums zu Czernowitz ernannt.

Seine k. k. Majestät haben nach dem Antrage des Ministers des Innern mit Allerhöchster Entschließung vom 30. December v. J., dem Laibacher Franziskaner-Ordenspriester, P. Benvenut Grobath, in Anerkennung seines, mit Aufopferung verbundenen Eifers, mit welchem er sich seit Jahren der Seelsorge im Civil- und Militärspitale zu Laibach gewidmet hat, die mittlere goldene Civil-Ehren-Medaille am Bande allergnädigst zu verleihen geruht.

Am 20. Jänner 1850 wird das zehnte Heft des Reichsgesetz- und Regierungsblattes, und zwar vorläufig nur in der böhmisch-deutschen Doppel- und in der deutschen Allein-Ausgabe in Wien ausgegeben und versendet werden.

K. K. Redactions-Bureau des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes. Wien den 19. Jänner 1850.

Die englisch-französisch-preussische Allianz.

M. Seit einiger Zeit schleicht das unheimliche Gerücht einer Triple-Allianz zwischen England, Frankreich und Preußen, gleich einem Schreckpöpanz durch alle Zeitschriften des Aus- und Inlandes umher. Viele hielten und halten es noch für eine Chimäre, Manche jedoch fangen schon an, der Besorgniß Raum zu geben, daß dieses Gerücht zur Wahrheit werden könnte. Wir wollen diesem Gespenste etwas näher in die Augen blicken. Wer Lord Palmerston kennt, wird keineswegs daran zweifeln, daß die Verwirklichung eines solchen Bündnisses ganz in seinem Plane liege. England kann nicht bestehen, oder wenigstens gedeihen, wenn auf dem Continente Friede

herrscht. Ganz Europa soll ihm das werden, was ihm bis nun Spanien und Portugal war. Da dem edlen Lord seine Absichten auf Italien und Ungarn mißlingen, so sucht er einen allgemeinen Brand herbeizuführen, um mit den Trümmern der Continental-Industrie den gesträgten Schlund des bis zum Uebermaße gesteigerten Fabriksproletariates in England auszufüllen. Der Präsident der französischen Republik und der König von Preußen, beide von Herrschergefühlen entflammt, scheinen ihm ganz vorzüglich geeignet, um ihm dabei zu Brandsackeln zu dienen. Kame dieses Bündniß zu Stande, so wäre ein allgemeiner Krieg unvermeidlich; denn es gliche einer Herausforderung an Oesterreich und Rußland. Daß Louis Napoleon nach dem Köder der Kaiserkrone hascht, die ihm der an Versprechungen überaus freigebige englische Staats-Secretär an der Angelschnur hinhält, ist sehr natürlich. Von Oesterreich und Rußland hat er keinen Beistand zu erwarten, er besinnt sich also nicht, sich dem Todfeinde seines großen Oheims, für welchen er eine so abgöttische Verehrung heuchelt, geradezu in die Arme zu werfen. Lord Palmerston bietet ihm seine Hand, wie eine gewinnstüchtige Dirne einem reichen Brautkopf, der mit einem Fuße im Grabe steht; denn mit der französischen Republik ein ernstliches Schutz- und Trugbündniß anzuknüpfen, kann dem schlauen britischen Staatsmanne eben so wenig einfallen, als sich am Krater des Vesuvius eine Villa zu bauen. Um so weniger könnte man ihm die Thorheit zumuthen, sich den Präsidenten Louis Napoleon zum Bundesgenossen zu wählen, der zwar durch sechs Millionen Stimmen gewählt wurde, aber durch 30 Millionen Stimmen weggejagt zu werden in Gefahr schwebt. — Von Seiten Louis Napoleons hätte also ein solches Bündniß keine Schwierigkeit, denn also ein solches Bündniß keine Schwierigkeit, denn er verliert nichts zu verlieren hat, dafür aber alles zu gewinnen hofft, hat leicht wagen. Daß aber ein vermöglicher kluger Mann sich mit einem Falschspieler und Abentheurer in ein Hazardspiel einlassen sollte, läßt sich mit allem Grunde bezweifeln. Nicht lange kann es dauern, so bricht der republikanische Barrikadenbau Frankreichs zusammen, und macht dem legitimen Throne Platz; Preußen kann daher nicht so leichtsinnig seyn, einen so morschen Bau zur Grundfest seiner eigenen Größe zu wählen, besonders da sich das furchtbare Schlachtenwetter beim ersten Ausbruch auf preußischem Boden entladen würde. Lord Palmerstons Plan scheint übrigens dahin zu zielen, den Sturz des Präsidenten selbst und den Triumph der rothen Republik in Frankreich zu veranlassen, die dann Europa durch die Sonderlinge ihrer Propaganda in Aufruhr setzen und so unsern ganzen Continent in ein hitziges Revolutionsfeuer stürzen würde, bei welchem England die Rolle des Arztes natürlich gegen ein ansehnliches Honorar übernehmen, aber auch dafür Sorge tragen würde, daß der Patient ja nicht wieder sobald zu Kräften gelange, um ihm noch recht viele Medicamente vorzuschreiben und sich dafür bezahlt machen zu können. — Preußen würde dann dem wüthenden Anfall des rothen Tigers eben so wenig entgehen, als alle andern Staaten, welche sich weigern würden, das Palladium der phrygischen Freiheitsmüge anzuerkennen. So groß auch das Gelüste Friedrich Wilhelms seyn mag, die preussische Königskrone mit der deutschen Kaiserkrone zu vertauschen, so ist er doch viel zu klug, um sie, wie Ritter Delorges Fräulein Kunigundens Handschuh, aus der Mitte eines Löwen und Tigers zu holen. Wie viel Werth man auf Lord Palmerstons Wort legen könne, ist zu wohl bekannt, als daß sich auch Jemand durch den Sirenenklang desselben verführen lassen könnte. —

Politische Nachrichten.

O e s t e r r e i c h.

Kaisbach, am 20. Jänner. Heute fand die Beerdigung des hochwürdigen Herrn Joh. Chris. Stomus Pochlin, Stadtpfarrer bei St. Jacob statt. Die allgemeine Theilnahme äußerte sich lebhaft in dem seit Jahren größten Leichenzuge. Er starb am 17. d. um 9^{1/4} Uhr Nachts in seinem

70sten Lebensjahre. Was der Verbliebene durch 45 Jahre als ein eifriger, unermüdeter Seelsorger in seiner Pfarre sowohl, als in der ganzen Stadt gelebt, wie er überall sich als der theilnehmendste Freund der Kranken ohne Unterschied des Standes bewährt, dieß hatte er noch vor wenigen Wochen bewiesen, indem ihn nichts abhielt, sich, so wie andere Priester, beim Krankenbesuche im Militärspitale zu betheiligen, unbekümmert um das Uebel — dem er als Opfer seiner rastlosen Thätigkeit und Nächstenliebe auch erlag. *)

Der „Lloyd“ meldet aus Wien, vom 18. Jän. Die uns erst heute nach dem Schlusse unseres Abendblattes zugekommene nord- und südeutsche Post brachte keine Nachricht von irgend einem Belang. Die Berliner Blätter sind bis vom 13. d., da dieser Tag auf den Sonntag fiel, nur als Morgenblätter erschienen. Die Verfassungs-Angelegenheit wird von ihnen gar nicht berührt, kein einziges der Journale beiriedigt die gespannte Aufmerksamkeit, mit der wir jetzt nach den Vorgängen an der Spree blicken.

Prag, 16. Jänner Die Vollstreckung des provisorischen Einkommensteuer-Gesetzes ist bereits angeordnet. Dem Vernehmen nach hat der Herr Statthalter den Auftrag erhalten, sogleich die erforderlichen Verfügungen zur Vollziehung dieser Vorschrift zu treffen.

In Folge eines von 102 Bürgern und Bewohnern Prags der Statthalterei übergebenen Protestes gegen die Competenz des Stadtverordneten-Collegiums, im Namen der Stadt Deputationen mit politischen Adressen an Se. M. Jestat zu senden, hat der Stadtrath von dem Herrn Statthalter eine Aufforderung erhalten, sich zu erklären, inwiefern er sich als politischen Repräsentanten der Hauptstadt Prag in politischen Angelegenheiten betrachte.

Pesth, 14. Jänner. Gestern hatten wir hier einen Vorfall, der den unangenehmsten Eindruck auf alle Freunde der Ruhe und Ordnung machte, und jetzt zu manchem mißliebigen Gerede Anlaß gibt. Ein Gensd'arme, Namens Friedrich, ein Böhme von Geburt, legte im Hause seiner Hauswirthin auf ein daselbst sich befindendes Mädchen, das seiner Liebe nicht Gehör gab, sein Gewehr an, und brachte ihr eine Wunde bei, die bis gestern Abend für das Leben der Unglücklichen fürchten ließ. Heute zeigt sich Hoffnung für die Rettung des Mädchens. Der Verbrecher, welcher schon seit mehreren Tagen Zeichen von Wahnsinn an sich trug, eilte, als kaum die That geschehen war, zu seinem Knecht und gab sich selbst gefangen. Es wurden bereits zwei Verhöre mit dem Mädchen und der Wirthin vorgenommen. Die amtliche Erhebung über diesen Fall dürfte vielleicht noch heute Abend veröffentlicht werden.

— □ — Von der Gran, 14. Jänner. Unsere Zustände gestalten sich jetzt immer erfreulicher. Die Beamtenfrage ist im Sinne der Gleichberechtigung ausgefallen, und wenn hierbei der magyarische Stamm vorwiegend war, so ist's eben nur, weil wir in der Majorität sind. Das gefällt freilich manchem Deutschen oder Slowaken nicht, doch fangen sie an, gerechter zu werden und nicht, wie früher, wegen einer verdammenwerthen Fraction die ganze Race zu verwünschen. Es ist allerdings wahr, daß manche Beamte wieder angestellt wurden, während der Insurrection eine mehr als zweideutige Rolle gespielt haben, allein — da sie nicht so strafwürdig erschienen, überdies aber deutsche und Slowaken sich nicht zu Aemtern drängten, so ließ man sie im Amte, in der Erwartung, daß sie, durch die Pflicht der Dankbarkeit angespornt, ihrem Könige mit verdoppelter Treue dienen werden. Und, zur Ehre der magyarischen Nation sey's gesagt, es sind bis jetzt keine Renitenzfälle vorgekommen. Daß es Reibungen zwischen ihnen und den Deutschen oder Slowaken gab, ist leider wahr, und oft war das Recht auf Seite der Letztern; allein, soll ich einen etwas derben Ausdruck gebrauchen, so lag die Schuld mehr in ihrer Ignoranz, als Böswilligkeit. Den

*) Wir wünschen einen vollständigen Necrolog zu liefern, und ersuchen um gefällige Mittheilungen über des Verbliebenen langes segensreiches Wirken. Die Red.

Districtscommissär bietet nebenbei Alles auf, um das gute Einvernehmen zwischen den 3 rivalisirenden Nationalitäten immer mehr zu befestigen.

Zara, 6 Jänner. Dem Vernehmen nach, berichtet die „Gaz. di Zara,“ hat der Ministerrath in einer Sitzung, der Se. Maj. präsidirte, den Beschluß gefaßt, eine militärische Expedition nach Cattaro zu schicken, um jenen Theil der Bevölkerung, der die Steuerentrichtung fortwährend verweigert, zu seiner Pflicht zurück zu führen, und den dort sich kund gebenden anarchischen Geist niederzuhalten.

Man will wissen, daß diese Expedition aus 6000 Mann und aus mehreren Raketen-Batterien bestehen wird. Uebrigens sollen noch einige Kriegsfahrzeuge und zwei Dampfer vor Cattaro stationirt werden.

Gestern sind hier die zwei Kriegsdampfer „Gustozza und Curtatone“ eingetroffen, welche von Triest kommen, und ein Bataillon Heß Infanterie mit sich führten. Heute gingen diese Schiffe in der Richtung nach Cattaro ab, nachdem sie zuvor noch eine hier garnisonirende Jäger-Compagnie vom 4. Bataillon eingenommen hatten.

Das Expeditions-Commando hat General Mamula übernommen, der seit einigen Tagen mit mehreren Officieren hier verweilt hat.

Wir bedauern das Schicksal jener Bevölkerung wegen der ersten Folgen, welche sie selbst hervorrufen, um so mehr, wenn, wie es allgemein heißt, das Land in Belagerungszustand versetzt werden soll.

Wünschenswerth wäre es, wenn, einflußreiche Personen jene Gemeinden auf dem Wege der Ueberredung dahin bringen würden, sich den gesetzlichen Anforderungen zu fügen, und sich keinem so ungleichen Kampfe auszuliefern.

— C. A. — Mailand, 17. Jän. Aus mehreren mir zugekommenen Blättern ersehe ich, daß man von Italien, und insbesondere von der Lombardei nichts anders erwähnt, als von einem stets durch Wühler bearbeiteten Lande, wo Demonstrationen an der Tagesordnung sind, als ob jeden Tag der Ausbruch einer neuen Bewegung zu gewärtigen wäre. Es ist Gott sey Dank etwas Uebertreibung in dieser Vorstellung; denn wenn sich auch die innerliche Stimmung der Bevölkerung noch nicht auffallend gebessert hat, so herrscht doch wenigstens vollkommene Ruhe, und man erwartet geduldig die neuen Bestimmungen und Gesetzesvorschläge, die das constitutionelle Leben auch in diesen Provinzen anbahnen sollen. Die Standgerichte feiern zum Glück schon seit längerer Zeit, und es verlautet auch weniger von nächtlichen Raubansällen und Diebstählen, seitdem mehrere Bagabunden gefänglich eingezogen, und auch an das Militär als Rechnung des von den Gemeinden abzuliefernden Contingentes zugetheilt wurden. Mit dem Spuk der Ernani- und Calabriser-Hüte hat es auch schon längst ein Ende; Niemand denkt mehr daran, sie als Mittel zu einer Demonstration zu gebrauchen, die ebenso lächerlich als zwecklos wäre, und wenn die Landleute, besonders die Gebirgsbewohner noch die hohen, spitzen Hüte, die sowohl in Norditalien als im Römischen und Neapolitanischen üblich sind, zu tragen pflegen, so ist dieß eine von Alters hergebrachte Sitte, die jeder politischen Tendenz fremd ist. Ebenso wenig ist die Leere des Haupttheaters völlig als eine Demonstration zu betrachten, denn, wenn nicht viele Lust fühlen, gegen gutes Geld ein mittelmäßiges Spectakel zu genießen, so ist dieß eine in allen Ländern und zu allen Zeiten nicht sehr befremdende Thatsache. Die Oper „Hernani“, von Verdi, wurde nämlich hier schon sehr oft, und von bessern Sängern aufgeführt; zufällig verlor bei der ersten Darstellung der sonst recht brave erste Tenor Musich die Stimme und konnte nicht weiter singen, das Publikum aber, das ihn bemitleidete, entschädigte ihn seines Unfalls durch reichliche Beifallsbezeugungen.

Eine Verordnung Sr. Durchlaucht des Statthalters Fürst Schwarzenberg machte bekannt, daß, nachdem die politischen Unruhen, die einen Verzug der Erneuerung der Hypothekar-Inscriptionen erheischten, nun aufgehört haben, mit 31. März jede

Einschreibung, deren Decennium während der Revolution oder später abgelaufen wäre, zu erneuern sey.

Gestern hatten wir 7 Grad Reaumur, eine hier ziemlich fühlbare Kälte, und heute wieder ein sehr starkes und anhaltendes Schneegestöber. Bauern brachten die Nachricht, daß man einiger Wölfe bei Eufano einem zwei Meilen von Mailand entfernten Orte, ansichtig wurde, was bei dem Mangel an Waffen für die Landleute etwas beunruhigend seyn dürfte.

Italien.

Der „Osservatore Romano“ vom 5. Jänner kündigt an, daß zwei andere französische Regimenter demnächst Rom verlassen werden; eines soll direct nach Afrika, das andere nach Frankreich gehen.

Deutschland.

Berlin, 13. Jänner. Man geht mit dem Plane um, für Berlin ein zweites Schwurgericht in's Leben zu rufen, da die Menge der zur Aburtheilung gelangenden Fälle für die Kräfte eines einzigen Gerichtshofes zu groß ist.

Ein junger Mann von vierundzwanzig Jahren, der im vergangenen Jahre dem Feldzuge in Schleswig-Holstein beigewohnt hatte, war nach seiner Rückkehr in religiöse Schwärmerei verfallen, ohne daß man den Grund für diese plötzliche Veränderung der Sinnesweise dieses jungen Mannes ermitteln konnte. Seine Verwandten gaben sich die größte Mühe, ihn durch Zerstreuung und Arbeit seinem düsteren schwärmerischen Wesen zu entziehen; es gelang dies aber nicht, und gab ihn daher bei einem Buchbinder in die Lehre, um ihn durch anhaltende Arbeit und Beaufsichtigung zu heilen. Am 2. Jänner, Abends neun Uhr, verschwand der junge Mann jedoch, nachdem er vorher noch erheblichere Zeichen des Wahnsinnes, wie sonst, hatte blicken lassen, und ist er von da ab nicht wieder gesehen worden, obgleich die tröstlosen Verwandten alle möglichen Schritte, um ihn zu ermitteln, gethan haben. Da sein Wahnsinn eben ein religiöser gewesen ist, so läßt sich nicht vermuthen, daß der junge Mann durch einen Selbstmord sein Leben geendet hat; es spricht vielmehr alles für die Vermuthung, daß er in die Hände einer derjenigen orthodoxen Secten, die jetzt vielfach in Berlin ihr Wesen treiben, und deren Treiben auf junge schwärmerische Gemüther von der eclatantesten Wirksamkeit ist, gefallen ist, und nun zum Apostel heimlich vorbereitet wird.

Berlin, 13. Jänner. Einer der großartigsten politischen Prozesse wird im nächsten Monat vor dem hiesigen Schwurgerichte verhandelt werden. Einige 40 Abgeordnete der aufgelösten preussischen Nationalversammlung, welche nicht nur den Steuerverweigerungsbeschluß mit gefaßt, sondern denselben auch zu verbreiten gesucht haben, werden unter der Anklage des versuchten Aufbruchs vor die Schranken gestellt. Es befinden sich Männer darunter, deren Namen in der neuesten politischen Geschichte unseres Vaterlandes einen Klang haben, wie z. B. Bucher, Bauer (Krottschin), von Berg, Kracktrügge, Schulze (Delitzsch), Schulze (Wanzleben), Hildenhagen, Balzer, Pilet, Bating, Siebert, Schaffranek, Meritz u. A.

Dresden, 9. Jänner. Die demokratische Partei hat beim heutigen Wahlacte einen Sieg gefeiert, dessen sich noch keine Residenzstadt Deutschlands in unserer jetzigen politischen Entwicklungsperiode, namentlich bei einer Ministerkrisis zu rühmen hatte, indem von den 34 hier zu wählenden Wahlmännern 30 zu Gunsten der genannten Partei und nur vier von der reactionären Partei gewählt wurden, und nur derjenige derselben, welcher die meisten Stimmen erhielt, nur drei über das Minimum von 467 hatte.

Rußland.

Das „Journal de St. Petersbourg“ v. 6. Jänner meldet:

Die verderblichen Lehren, welche Unruhe und Aufstand im ganzen westlichen Europa herbeigeführt hatten und die dort gänzlich die Ordnung und das Glück der Völker zu vernichten drohten, haben unglücklicherweise in unserem Lande einen, wenn auch schwachen Wiederhall gefunden. Aber in Rußland, wo ein heiliger Glaube, die Liebe zum Monarchen und die Ergebenheit für den Thron, gestützt auf den Charakter des Volkes, unerschütterlich in allen Herzen geblieben sind, hätten die böswilligen Umtriebe einer Handvoll durchaus nichts bedeutenden, größtentheils junger und jeglicher Moralität entbehrender Menschen, welche die Möglichkeit träumten, die heiligsten Rechte der Religion, der Geseze und des Eigenthums mit Füßen zu treten, eine gefährvolle Entwicklung nur in dem Falle zur Folge haben können, wenn die Wachsamkeit der Regierung nicht das Uebel gleich in seinem Ursprunge entdeckt hätte. Aus der Untersuchung geht hervor, daß eine gewisse Zahl junger Leute, von denen die einen wirklich an Herz und Geist verderbt, die anderen die verleendeten Opfer treulofer Versprechungen, eine geheime Gesellschaft gebildet hatten, deren Zweck war, unsere politische Organisation gewaltsam umzustürzen, und an die Stelle derselben eine andere nach ihrer Art, die nur Anarchie gewesen wäre, zu setzen. Lasterungen, freche Reden gegen die geheiligte Person des Kaisers, Darstellung der Regierungsacte in dem falschesten Lichte, das war das Programm dieser Vereinigung, das waren die Fragen, welche man in Bewegung setzte, während man den Augenblick erwartete, um jene unheilvollen Entwürfe zur Ausführung zu bringen. Auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers wurde eine Untersuchungs-Commission eingesetzt. Als diese Commission nach fünf Monaten der sorgfältigsten Nachforschungen ihren Bericht abgestattet hatte, geruhten Seine kais. Majestät, vollständige und gänzliche Amnestie allen denen zu gewähren, welche in diese verbrecherische Verschwörung, sey es durch Zufall, sey es durch Leichtsin, gezogen waren. Was die wahren Verbrecher betrifft, so wurden sie durch eine Militär-Commission gerichtet, deren Urtheil, geprüft durch das General-Auditoriat, die Angeklagten des Verbrechens der Verschwörung, welche den Umsturz der bestehenden Geseze und der politischen Ordnung des Kaiserreiches bezweckte, für schuldig erklärte, und sie zum Tode des Erschießens verdamnte. Nachdem Seine Majestät der Kaiser von dem Berichte des General-Auditorats Kenntniß genommen, geruhte Höchstderselbe seine Aufmerksamkeit auf die Umstände zu richten, welche bis auf einen gewissen Punkt eine Milderung des Urtheilspruches zulassen könnten, und befahl in Folge dessen: das Urtheil soll den einundzwanzig Verurtheilten vor den versammelten Truppen vorgelesen, und nach Vornahme aller Vorbereitungen zur Vollziehung der Todesstrafe ihnen angekündigt werden, daß der Kaiser ihnen das Leben schenke, und daß sie, statt die über sie verhängte Todesstrafe zu erleiden, aller ihrer bürgerlichen Rechte für verlustig erklärt, und, je nach dem verschiedenen Grade ihrer Schuld, die Einen zu Zwangsarbeiten in den Bergwerken, die Anderen zu Zwangsarbeiten in den Festungen, oder auch zur Einverleibung in verschiedene Armeekorps nach Belieben einer längeren oder kürzeren Haft verurtheilt seyen. Als werden die Schuloigen, welche die Todesstrafe nach dem Geseze verdient hatten, und deren Strafe die unerschöpfliche Gnade des Kaisers gemildert hatte, eine gerechte Züchtigung erhalten.

Der Czar hat einen Ukas erlassen, welcher die bessere Verpflegung der Armee bezweckt; der Soldat soll demzufolge vom 15. Jänner angefangen, 5 halbpfündige Portionen Fleisch in der Woche erhalten, während er bisher nur die Hälfte erhielt. Man will diese Maßregel mit einem voraussichtlichen baldigen Kriege in Verbindung bringen. Der Sold des russischen Soldaten beträgt täglich eine halbe Kopeke Silber (1 fr. C. M.), im Felde das Doppelte, welche Zulage aber erst nach dem Kriege ausbezahlt wird, um den Sold für die Gefallenen zu ersparen.

Amerika.

Mit Befriedigung sehen wir aus der heute hier eingetroffenen Botschaft des amerikanischen Präsidenten Taylor, daß er bei Gelegenheit der Erwähnung des Verhältnisses der amerikanischen Freistaaten zu den auswärtigen Mächten Oesterreichs in sympathischer Weise gedachte. Bekanntlich hatte Herr Cass große Anstrengungen gemacht um österreichfeindliche Tendenzen in Amerika zu propagiren. Es freut uns die anerkennende Sprache des Präsidenten um so mehr, als wir uns dadurch der Mühe überhoben finden, auf gewisse bekannte Schattenseiten des amerikanischen Lebens hinzuweisen, die einen Vergleich mit unseren Zuständen, wenigstens in humanistischer Beziehung, jedenfalls zu unserem Vortheile ausschlagen lassen dürften.

Asien.

Am 16. d. ist ein Postdampfschiff aus Alexandrien in Triest eingetroffen; mit ihm kamen ostindische Blätter und Nachrichten bis 17. Dec. Im Pendschab herrschte vollkommene Ruhe. In einigen Bezirken von Bengalen waren Unordnungen und unruhige Ausbrüche vorgefallen; Sir C. Napier zeigte sich entschlossen jedem Ausbruche mit energischer Hand zu begegnen. Das Gerücht von Napiers Abberufung hatte sich nicht bewahrheitet. Der Stamm Zussufzai, welcher in der Richtung von Kabul hauset, hatte die Entrichtung des Tributs verweigert; Oberst Lawrence hat Truppen ausbrechen lassen, um die Widerspenstigen zu Paaren zu treiben. Mit dem Fürstenthume Sikkim sind Differenzen eingetreten; der dortige Rajah ließ den Dr. Campbell, welcher in Begleitung des Naturforschers Dr. Hooker jenes Land friedlich durchstreifte, willkürlich verhaften. Derzeit hindert das Klima jener Gegend den Aufbruch einer Expedition.

Neues und Neuestes.

— Dr. Miklosich gedenkt im Vereine mit mehreren andern Gelehrten eine „Zeitschrift für slavische Geschichte und Philologie“ herauszugeben. Das 1. Heft soll in Kürze erscheinen.

— In Steiermark sollen mehrere Schullehrer bei den neu organisierten Behörden um Amtsdienststellen sich beworben haben, da ihnen selbe eine erträglichere Existenz sichern würden, die sie bei ihrem Fache nicht finden. (Wand.)

— In Bukovar soll es am 10. d. zwischen dem Civile und Militär zu einem Excesse gekommen seyn, wobei auf das letztere gefeuert wurde; aus Anlaß dessen hat der dortige Civilchef Stojewic von Esseg um Militär requirirt. Nähere verbürgte Details fehlen noch. (Agr. Btg.)

— Sr. kais. Hoheit E. H. Johann ist mit dem Frühtrain am 19. d. von Wien nach Graz abgereiset.

— Nach Berichten aus Constantinopel vom 5. d. ist die österr.-russisch-türkische Differenz definitiv ausgeglichen; die russische Gesandtschaft hat ihre diplomatischen Verbindungen mit der Pforte wieder aufgenommen, und Seitens der österr. Internuntiaturs erwartet man dies in Bälde.

— Die Gerüchte von bevorstehenden Staatsstreichen gewannen am 12. d. in Paris so sehr den Glauben, daß die französischen Fonds in der Passage „de l'Opera“ um 45 Centimes zurückgingen. Die Nummer der „Presse“ von diesem Tage wurde mit Beschlagnahme belegt, was den Glauben nur noch befestigte.

— Preußen hat den Protest gegen die mecklenburgische Verfassung zurückgenommen, und hat deshalb eine Depesche an die Bundescommission in Frankfurt abgehen lassen.

— Die neuesten Berichte aus Siebenbürgen melden, daß die Rinderpest noch im Zunehmen sey. Sehr viele Bauernhöfe haben bereits ihren ganzen Viehstand eingebüßt.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Telegraphischer Cours-Bericht

der Staatspapiere vom 19. Jänner 1850.

Staatspapierschreibungen zu 5 pCt. (in C.M.)	96 5/16
do " 4 1/2 " " "	84 11/16
Obligat. der allg. und ungar. Bank, der älteren lombardischen Schulden, der in Florenz und Genua aufgenommenen Anleihen	zu 3 pCt. — " 2 1/2 " — " 2 1/4 " — " 1 3/4 " —
Actien der österr. Danau-Dampfschiffahrt zu 500 fl. C. M.	508 fl. in C. M.

Wechsel-Cours vom 19. Jänner 1850.

Amsterdam, für 100 Thaler Current, Nihil.	155 1/2	2 Monat.
Antwerpen, für 100 Gulden Cur., Nihil.	112	Ufo.
Frankfurt a. M., für 120 fl. judd. Verzinsung, Nihil.	111 1/2	3 Monat.
Genua, für 300 neue Piemont. Lire, Nihil.	129 G.	2 Monat.
Hamburg, für 100 Thaler Banco, Nihil.	164 1/2	2 Monat.
Livorno, für 300 Toscanische Lire, Nihil.	110 1/2	2 Monat.
London, für 1 Pfund Sterling, Nihil.	11-10 G.	kurze Sicht.
Lyon, für 300 Franken, Nihil.	132	3 Monat.
Mailand, für 300 Oesterreich. Lire, Nihil.	100	2 Monat.
Marseille, für 300 Franken, Nihil.	132 G.	2 Monat.
Paris, für 300 Franken, Nihil.	132 1/2	2 Monat.

Geld-Agio nach dem „Lloyd“ vom 19. Jänner 1850.

R. Münz-Ducaten	pCt. 18 1/2-19 0/0
Silberagio	11 1/4-11 1/2 0/0

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 133. (1) Nr. 25234.

K u n d m a c h u n g

der k. k. Statthalterei für Krain. — In Folge der Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 16. December 1849, Z. 9105, ist das Poststrittgeld in Krain für den ersten Semester 1850, und zwar vom 1. Januar 1850 angefangen, in dem jetzigen Ausmaße mit 1 fl. 6 kr. C. M. für ein Pferd und eine einfache Post belassen; die Gebühr für einen gedeckten Stationswagen mit der Hälfte und für einen ungedeckten Wagen mit dem vierten Theile des für ein Pferd und eine Post bemessenen Poststrittgeldes festgesetzt, und das Schmier-, dann Poststrittstrittgeld unverändert belassen. — Laibach den 12. Jänner 1850.

3. 132. (1) Nr. 25214.

V e r l a u t b a r u n g.

Bei der v. Schifferstein'schen Stiftung ist mit Beginn des Schuljahres 1849/50 ein Platz mit jährl. 133 fl. 20 kr. C. M. in Erledigung gekommen. Zum Genuße desselben sind bernsen: arme Studierende, welche dem Stifter verwandt, und in deren Ermangelung solche, welche aus der Stadt Krainburg gebürtig sind. Das Verleihungsrecht steht dem f. b. Ordinariate in Laibach zu. Dieses Stipendium kann nur in den Gymnasialstudien, und nach deren Vollendung bloß in der Theologie, in so lange genossen werden, bis dem Stifflinge ein Seminarplatz dieser Stiftung zugewendet werden kann. Bewerber um dasselbe haben ihre mit dem Lauscheine, dem Poeken- und Armuthszeugnisse, so wie mit den Studienzeugnissen von beiden letztverflossenen Schulsemestern, und jene, welche dasselbe aus dem Titel der Verwandtschaft in Anspruch nehmen wollen, auch mit dem Stammbaume documentirten Gesuche unmittelbar beim hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate bis 30. Jänner 1850 zu überreichen. — Laibach am 30. Dec. 1849.

3. 113. (2) E d i c t.

Von der k. k. Grundentlastungs-Landescommission für Krain.

Betreffend die Anmeldungen der einer billigen Entschädigung oder der Ablösung unterliegenden Grundstücke. — Zum Behufe der Durchführung der Grundentlastung im Kronlande Krain werden in Folge hoher Ministerial-Verordnung vom 12. Sept. 1849 alle jene weltlichen und geistlichen Personen, Gemeinden, Corporationen und Stiftungen, welche sich im Kronlande Krain in dem Bezugsrechte von Leistungen befinden, die der billigen Entschädigung oder Ablösung unterliegen, hiemit aufgefordert, die Anmeldung ihrer Ansprüche: a) auf die gegen billige Entschädigung aufgehobenen Leistungen (mit Ausnahme der Laudemial- und eigentlichen Zehentbezüge) bis längstens zum 1. Mai 1850; b) auf die Laudemialbezüge bis längstens zum 1. Juni 1850;

(3. Laib. Stg. Nr. 17 vom 21. Jänner 1850.)

c) auf die eigentlichen Zehentbezüge bis längstens zum 1. August 1850, und d) auf die der Ablösung unterliegenden Bezüge bis längstens zum 1. Sept. 1850, bei der k. k. Grundentlastungs-Landescommission in Laibach, deren Einreichungsprotocoll sich im Landhause im 1. Stockwerke befindet, zu überreichen. Ferner haben diejenigen, welche sich im Bezugsrechte von Leistungen befinden, die gegen billige Entschädigung aufgehoben sind, in jenem Falle, als hievon Rückstände für das Rechnungsjahr 1848, d. i. solche bestehen, welche in der Zeit vom 1. Nov. 1847 bis 31. Dec. 1848 (bei den Laudemien bis 7. Sept. 1848) fällig geworden sind, die besondere Anmeldung dieser Rückstände zu verfassen, und entweder zugleich mit der Anmeldung der unter a) bezeichneten Bezüge an diese Landescommission einzureichen, oder doch so vorzubereiten, daß die Rückstandsausweise der Entlastungs-Districts-Commission bei ihrem Eintreffen sogleich vorgelegt werden können. — Die zur Anmeldung Verpflichteten haben sich bei der Verfassung ihrer Nachweisungen nicht nur das Gesetz vom 7. Sept. 1848, das Patent vom 4. März 1849 und die hohe Ministerial-Verordnung vom 12. Sept. 1849, sondern auch den unter Einem mit diesem Edicte kundgemachten Unterriht *), dem die erforderlichen Formulare der Nachweisungen beigegeben sind, genau vor Augen zu halten. — In Rücksicht der Fertigung der Nachweisungsoperate wird auf den §. 94 der Verordnung vom 12. Sept. 1849 hingewiesen. — Unformliche Nachweisungen werden dem Anmelder, unter Festsetzung einer kurzen Frist, zur Umarbeitung auf eigene Kosten zurückgestellt werden. — Die festgesetzten Anmeldungs-Fristen sind genau einzuhalten. Würden dieselben fruchtlos verstreichen und auch die in Gemäßheit des hohen Ministerial-Erlasses vom 8. December 1849, Z. 25296, von dem k. k. Ministerial-Commissär, unter Vorzeichnung einer neuen angemessenen Frist zu erlassende specielle Aufforderung zur Ueberreichung der Anmeldungen erfolglos bleiben, so wäre die Grundentlastungs-Landescommission ohne weiters bemühet, die Anmeldungen in Folge des hohen Ministerial-Erlasses vom 17. Dec. 1849, Z. 26220, entweder über Ansuchen eines Hypothekar-Gläubigers, oder über Ansuchen eines Leistungspflichtigen, oder der im §. 94 der Verordnung vom 12. Sept. 1849 mitbenannten Personen, oder aber von Amtswegen durch — von ihr zu benennende Individuen auf Kosten und Gefahr des säumigen Bezugsberechtigten zum Behufe der weiteren Amtshandlungen verfassen zu lassen, und die Sicherstellung der Kosten durch angemessene Vorschüsse zu bewirken. — Laibach am 1. Jänner 1850.

Der k. k. Ministerial-Commissär und Präsident:

Dr. Carl Ullepitsch m. p.

Der Secretär:

Dr. A. Schöppl m. p.

*) Folgt in Kürze als besondere Beilage der Zeitung.

R a z g l a s

c. k. deželne komisije za oprostenje zemljiš na Krajskim. — Zastran oglasov za prejemsine, ktere se imajo ali primerno odškodovati ali odkupiti. — De se oprostenje zemljiš v krajski kronovini v nasledbi visociga ministerskiga ukaza od 12. Septembra 1849 izpelje, so s tem pozvane vse tiste posveine in duhovske osebe, srenje, družbe in štiftenge, ktere v krajski kronovini pravico do odrajtivil, ki se imajo ali primerno odškodovati, ali pa odkupiti, vživajo, oglasenje svojih terjatev: a) na proti primernem odškodvanju odpravljenem odrajtivila (razum desetiga denarja in pravih desetinskih prejemsin) nar pozneje do 1. maja 1850, — b) na prejemsine desetiga denarja nar pozneje do 1. junia 1850, — c) na prave desetinske prejemsine nar pozneje do 1. avgusta 1850, in — d) na prejemsine, ki se imajo odkupiti, nar pozneje do 1. Septembra 1850

pri c. k. deželni komisii za oprostenje zemljiš v Ljubljani, ktera ima svoj uložni protocol na lantovžu v prvem nadstropju, položiti. — Dalje imajo tisti, kterim gré pravica do odrajtivil, ki so proti primernim odškodvanju odpravlene, ako jih je za gospodarsko leto 1848 kaj na dolgo ostalo, to je, taci, ki so o času od 1. novembra 1847 do 31. octobra (pri desetim denarju do 7. Septembra) 1848 tekale, posebni oglase teh zavstalih dolgov napraviti, in z oglasom pod čerko a) omenjenih prejemsin pri deželni komisii položiti, ali pa vender takó pripraviti, de se bojo ti oglasi čez ostale dolgove oprostivni distriktni komisii precej, ko se začne, predložiti zamogli. — K oglasu zavezani se imajo pri napravi svojih dokazov ne samo po postavi od 7. septembra 1848, po patentu od 4. marca 1849, in po visocim ministerskim ukazu od 12. Septembra 1849 ravnati, temuč tudi po poduku, ki se ob enim s tem razglasom oznani, in kterimu so potrebni formulari za dokaze pridani. — Kakó se imajo oglašni operati podpisati kaže §. 94 ukaza od 12. septembra 1849. — Oglasi, ki niso prav izdelani, se bojo oglašniku s postavljenjem kratkiga brista za predelanie na njegove stroške naz j poslali. — Za oglaše odločenih bristov se je natanjko deržati; če ne bi sicer ministerialni komisar po naukazu visociga ministerskiga dopisa od 8. decembra 1849 št. 25296 s postavljenjem noviga primerniga brista posebno pozvanje napravil; če bi pa tudi to brezkoristno ostalo; bi deželna komisija primorana bila, po naukazu visociga ministerskiga dopisa od 17. decembra 1849 št. 26220 ali po naprosenju eniga hipotekarnih upnikov, ali po naprosenju eniga dolžnih ali v §. 94 ministerskiga ukaza od 12. septembra 1849 zraven imenovanih oseb, ali pa povradno po osetah, ki jih ho ona imenovala, oglaše na stroške in nevarnost samudniga opravičeniga v prid daljšiga uradniga obravnanja napraviti, in zavarvanje stroškov s primernim predplačilam oskerbeti. — V Ljubljani 1. janvaria 1850.

c. kr. ministerialni komisar in predsednik:

Dr. Korel Ullepitsch s./r.

C. kr. tajnik:

Dr. A. Schoepel s./r.

3. 118. (2) Nr. 558.

E d i c t.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte wird bekannt gemacht, daß es über Einschreiten der k. k. Kammerprocuratur in Vertretung der Hausarmen und bettligierenden Kranken der Pfarre St. Jacob in Laibach und in Prädaßl, als Erben nach dem gewesenen Pfarrcooperator Sebastian Kofail, von der auf den 21. Jänner 1850 angeordnet gewesenen Licitation des Sebastian Kofail'schen Verlass-Nobilar, bis auf weiteres Einschreiten sein Abkommen erhalten habe.

Laibach am 17. Jänner 1850.

3. 114. (2) Nr. 136.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Postinspectorate in Trient ist eine Offizialen-Stelle mit 500 fl. Gehalt gegen Erlag der Caution im gleichen Betrage in Erledigung gekommen. — Zur Wiederbesetzung derselben wird der Concurs mit dem Beisatze verlaublichet, daß die Bewerber die gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung der Studien, der Kenntniß der Postmanipulation und der italienischen Sprache im Wege der vorgesehten Behörde bis Ende Jänner 1850 bei der k. k. Oberpost-Verwaltung in Innsbruck einzubringen haben. — K. k. krain. k. rnt. Oberpost-Verwaltung. Laibach den 11. Jänner 1850.

3. 98. (3) Nr. 126.

K u n d m a c h u n g.

Mit dem Erlasse der Postsection im hohen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten ddo. 7. Mai 1849, 3. 2686, ist die Aufstellung eines Postamtes mit Pferdewechsel in dem Dorfe Ober-Politz, im Kronlande Böhmen, genehmigt worden, dessen Wirksamkeit mit 15. Jänner 1850 beginnen wird. — Dasselbe wird sich mit der Aufnahme und Bestellung von Correspondenzen und Fahrpost-Sendungen befassen. — Das Distanz-Maß ist: a) zwischen Politz und Kuschau auf $1\frac{1}{2}$ Posten, b) zwischen Politz und Kamnitz auf $\frac{1}{2}$ Posten, c) zwischen Politz und Hirschen auf $1\frac{1}{2}$ Posten, d) zwischen Politz und Bodenbach auf $1\frac{1}{2}$ Posten festgesetzt worden. — Seine Verbindung erhält das neue Postamt durch Reitposten: Leitmeritz-Kumburg und Jungbunzlau-Bodenbach. — Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — K. K. k. r. Oberpostverwaltung, Laibach den 10. Jänner 1850.

3. 93. (3) Nr. 61.

K u n d m a c h u n g.

Bei der lombardisch-venetianischen Oberpost-Direction in Verona ist die Stelle eines Adjuncten für das Post-Deconomat, mit dem Jahresgehalte von 900 fl. und der Verpflichtung zum Erlage der Caution im gleichen Betrage, zu besetzen. — Zu diesem Behufe wird der Concurs bis 30. Jänner 1850 mit dem Bemerkten ausgeschrieben, daß die Bewerber ihre gehörig instruirten Gesuche innerhalb des Concurs-Termines im vorgeschriebenen Wege bei der lombardisch-venetianischen Oberpost-Direction zu Verona einzubringen, und insbesondere die Kenntniß der italienischen Sprache, dann die Befähigung im technischen Fache, in der Buchführung vom Wagenbaue und im Verrechnungsgeschäfte nachzuweisen haben. — K. K. k. r. Oberpostverwaltung, Laibach am 8. Jänner 1850.

3. 94. (3) Nr. 2611.

E d i c t.

Von Seite des gefertigten Bezirks-Commissariates wird hiemit bekannt gegeben, daß das Mehrgewerbe für den Ort Senosetsch in Innerkrain in Erledigung gekommen sey, und daß alle Jene, welche die Befugniß zum Betriebe desselben zu erhalten wünschen, ihre gehörig documentirten Gesuche längstens bis zum 31. Jänner d. J. bei der competenten Behörde einzureichen haben. — K. K. Bezirks-Commissariat Senosetsch am 30. December 1849.

3. 107. (2) Nr. 4591.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Reifnitz werden die Gläubiger des verstorbenen Jacob Nisan von Shigmarij, Haus-Nr. 22, wegen Anmeldung und Darlegung ihrer Forderungen, mit der Wirkung des §. 814 b. G. B., und die Schuldner wegen Liquidation ihrer Schulden, bei sonstiger Klage, zu veranlassen. Jänner 1850 früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Tagung vorgeladen. Reifnitz den 22. December 1849.

3. 101. (2) Nr. 2590.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Cameral-Herrschaft Laibach wird bekannt gemacht: Es habe über Einschreiten des Lukas Kof von Laibach, in die executive Vertheilung der, der Ursula Klemenzlitz gehörigen, im Grundbuche des Gutes Burgstall sub Urb. Nr. 3 vorkommenden, auf 250 fl. gerichtlich geschätzten Kasse. Cons. Nr. 3 zu Hosten und der dabei befindlichen, auf 2 fl. 50 kr. vertheilten Fahrnisse, wegen schuldigen 170 fl. 48 kr. c. s. c. gewilligt, und hiezu drei Termine, als: den ersten auf den 31. Jänner 1850, den zweiten auf den 28. Februar und den dritten auf den 2. April 1850, jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Orte der Realität mit dem Antrage bestimmt, daß diese Kasse und die Fahrnisse, wenn sie bei der ersten oder zwei in Vertheilungstagung nicht über, oder unter dem Schätzwerte an Mann gebracht werden sollen, bei der dritten auch unter demselben hintanzugegeben werden würden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-tract und die Vertheilungsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — K. K. Bezirksgericht Laibach am 20. Dec. 1849.

3. 100. (2) Nr. 2620.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Cameral-Herrschaft Laibach wird der über 30 Jahre verschollene Jacob Gorjanz von Schutna Haus-Nr. 12 hiemit aufgefunden, binnen Jahresfrist dieses Gericht oder den aufgestellten Curator Herrn Jacob Sakotitz von Dörfern, entweder persönlich oder im andern Wege von seinem Leben und Aufenthaltsorte so gewiß in Kenntniß zu setzen, und sich hierüber zu legitimiren, als er widrigens über weiteres Anlangen für todt erklärt werden würde.

K. K. Bezirksgericht Laibach am 10. December 1849.

3. 90. (3) Nr. 4543.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird bekannt gegeben: Es habe Georg Zurschitz von Podpersch, Dheim der Maria und Vertraut Peteln von Oberbrosow, als Rechtsnachfolgerin ihrer verstorbenen Mutter Maria, geb. Zurschitz, und Nichte des im Jahre 1810 von Podpersch dieses Bezirks als Schusterlehrlinge in die Fremde gegangenen Georg Zurschitz und dessen Einberufung und soginnige Todeserklärung gebeten. Hierüber hat man denselben den Hrn. Johann Smuk, Oberichter zu Oberlaibach, als Curator aufgestellt, und weil ihm nach seinem am 9. April 1814 verstorbenen Vater, Jacob Zurschitz, ein Erbtheil von 80 fl. $1\frac{1}{2}$ kr. C. M. eingeworfen wurde, und er noch besonders als eine von seinem Vater unter Lebenden ausgesprochene Abfertigung pr. 74 fl. 23 $\frac{1}{2}$ kr. C. M. bei seinem Bruder Valentin Zurschitz zu erfuchen hat, so werden der anwesende Georg Zurschitz oder dessen sonstige Erben mittelst gegenwärtigen Edictes aufgefodert, binnen einem Jahre vor diesem Gerichte zu erscheinen, oder sich mit ihren Ansprüchen auf obige Erbschaft in eben dieser Zeit zu legitimiren, als widrigens derselbe für todt erklärt, und das ihm zugehörte väterliche Erbvermögen seiner hierorts bekannten und sich legitimirenden Erben eingeworfen werde.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach am 31. December 1849.

3. 129. (1)

Meierhofs-Verpachtung.

Die Herrschaft Thurnamhart beabsichtigt einen ihrer Meierhöfe, mit wohlgehaltenen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und einem ganz arrondirten Grundcomplexe von Aeckern und Wiesen, im Gesamtflächenmaße von 63 Joch 481 $\square$ Alstern und Catastral-Reinertrag von 787 fl. 54 $\frac{1}{2}$ kr., auf eine Reihe von Jahren zu verpachten. Auch kann der Bezug der Laubstreu, des Brennholzes und die Befugniß zum Viehtrieb in nahegelegenen Wald- u. Weideterainen zugesichert werden. Pachtlustige wollen sich um nähere Auskünfte an den Eigenthümer oder an das Verwaltungsamt zu Thurnamhart wenden.

3. 131. (1)

Markt - Anzeige.**Mr. Goldschmidt & Distinger**

Optiker aus Wien,

haben die Ehre anzuzeigen, daß ihr großes optisches Waren-Lager in der Theater Gasse, Haus Nr. 19, im 1ten Stock sich befindet, und sind bereit, um die äußerst billigsten Preise es zu überlassen.

3. 32. (2)

Bei J. Giontini in Laibach ist zu haben:

Sympathetischer Hauskalender

für das Jahr 1850.

Ein Kunst- und Wunderbuch, enthaltend die wichtigsten, aus den seltenen Schriften des Theophrastus Parazelsus, Albertus Magnus und Anderer gezogenen sympathetischen und magnetischen Mittel gegen die schwersten Krankheiten und Gebrechen, so wie wunderbare Geheimnisse zum Nutzen und Vergnügen für Jedermann, besonders für jede Haushaltung.

Preis: nur 20 kr.

Von diesem merkwürdigen Kalender sind bereits 20,000 Exempl. abgesetzt worden.

3. 134. (1)

In der

lithographischen Anstalt des **Joseph Blasnik**, am Raan, Nr. 190, ist neu erschienen und zu haben:

Croquis

zur Beschreibung der

Vomerialgränze der k. k. Prov. Hauptstadt

Laibach

und ihrer Vorstädte.

Imperial-Format. Preis: col. 1 fl., schwarz 40 kr.

3. 76. (3)

Anzeige.

Ein junger, gelernter Jäger, der deutschen und krainischen Sprache kundig, welcher im ökonomischen und Forstfache, wie auch in Kanzleigeschäften, Zeichnen und geometrischen Aufnahmen vollkommen bewandert ist, sucht als solcher eine Bedienstung.

Hierauf reflectirende Herrschaften erfahren ein Mehreres bei **Jos. Bobnigg**, öffentl. Agent, Theatergasse Nr. 18.

3. 103. (2)

Announce.

Ein in der Stadt im besten Zustande befindliches und mit 8 olo einträgliches Haus ist täglich gegen gute Bedingungen aus freier Hand zu verkaufen oder in Pacht zu überlassen.

Das Nähere ist bei dem Herrn **Knallitsch**, an der Polana Nr. 29, zu erfahren.

3. 77. (3)

Zur gefälligen Nachricht.

Ich Unterzeichneter zeige dem verehrten Publikum an, daß in meinem Gasthause zum „goldenen Hirschen“ (vulgo **Fortiza**) alle Dinstage ein Ball abgehalten werde, wozu ich meine ergebenste Einladung mache.

Jos. Ruckenstein.

3. 117. (2)

Zu verkaufen:

1 Service von Wiener Porzellan für 50 Personen, 1 Service von böhmischen Porzellan für 15 Personen, bronzene und vergoldete Tafel-Aufsätze, nebst Bronze-Armlustern u. Blumen-Bouqueten. Ein Fortepiano, 1 vierstimmiger und 2 zweistimmige Glaswagen, 2 Galischen, 2 Paar Galla-Pferdegeschirre, 3 Paar Pferdegeschirre, 2 Paar vollständige Pferde-Decken. Diese Gegenstände sind aus freier Hand um billige Preise hintanzugeben in der Herrngasse Nr. 212.

3. 95. (3)

Haus-Verkaufs-Anzeige.

Es ist ein hier in der Stadt gelegenes großes Haus zu verkaufen.

Kauflustige erfahren das Nähere im Zeitungs-Comptoir.

Laibach den 15. Jänner 1850.

3. 92. (3)

Wohnung zu vermieten.

In dem Hause Nr. 66, hier in der Krallau-Vorstadt, sind zwei Quartiere, und zwar ein großes und ein kleines, mit Noth- und Sparherd versehen, so wie im Hause Nr. 67 ein anderweites zu vergeben; auch sind in dem Hause Nr. 66 eine Stallung, nebst Wagen-Remise, zu vergeben.